



Kein „Nice-to-have“

Sexuelle Bildung als zentrales Element des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes

In der vergangenen Legislaturperiode ist sexuelle Bildung verstärkt in den Fokus parlamentarischer Debatten gerückt (vgl. BT-Drs. 20/14717; BT-Plenarprotokoll 20/211). Seither lässt sich beobachten, dass insbesondere rechte Akteur*innen gezielt Ängste in Bezug auf sexualpädagogische Inhalte schüren – vor allem im Kontext von Kindern im Kita- und Grundschulalter. Eltern jüngerer Kinder – bis etwa zum zwölften Lebensjahr – sind besonders empfänglich für solche Narrative. Ihr nachvollziehbares Bedürfnis, die eigenen Kinder zu schützen, wird in entsprechenden Kampagnen instrumentalisiert, um gezielt Verunsicherung zu erzeugen und Aufklärungsarbeit pauschal zu diskreditieren.

Auffällig ist dabei, dass sich die Kritik dieser Akteur*innen kaum auf sexualpädagogische Maßnahmen für ältere Kinder und Jugendliche richtet – offenbar deshalb, weil diese mit zunehmendem Alter nicht mehr im gleichen Maße als „schutzbedürftig“ wahrgenommen werden. Die Strategie besteht also in der gezielten Verunsicherung von Eltern jüngerer Kinder, mit dem Ziel, die gesellschaftliche Akzeptanz für frühzeitige, kindgerechte Aufklärung zu unterminieren.

Dabei wird übersehen, dass sexuelle Bildung ein essenzieller Bestandteil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist. Sie schützt nicht nur vor sexualisierter Gewalt, sondern stärkt auch das Selbstwertgefühl, die Grenzkompetenz und die Entscheidungsfähigkeit von Kindern. Altersgerechte, fachlich fundierte Aufklärung befähigt Kinder, sich selbst und andere besser zu verstehen. Nur wer informiert ist, kann eigene Grenzen erkennen, benennen und verteidigen. Aufklärung schützt – gerade auch die Jüngsten.

UN-Kinderrechte als Grundlage

Davon abgesehen haben Kinder egal welchen Alters auch das Recht auf Schutz und Informiertsein. Aus Artikel 19 und Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich das Recht der Kinder auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. Aus Artikel 17 und Artikel 24 folgt das Recht auf altersgerechte sexuelle Aufklärung, um Kinder zu informieren, zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert das Recht des Kindes auf Zugang zu Informationen – einschließlich solcher, die altersgerecht aufbereitet und förderlich für das Wohl und die Entwicklung des Kindes sind. Dies schließt explizit auch Informationen zur Sexualität ein, um Kinder zu stärken, zu schützen und in ihrer körperlichen und psychischen Integrität zu unterstützen. Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention wiederum sichert jedem Kind das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu – inklusive des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und gesundheitlicher Aufklärung. Auch hier ist sexuelle Gesundheit ausdrücklich mitgemeint (s. Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24) laufende Ziffer 60, S. 16).

Verfassungsrechtliche Verankerung

Damit ist es von rechtlicher Seite her noch längst nicht genug. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist bereits in unserem Grundgesetz tief verankert: Als Wesen mit einer eigenen Menschenwürde bedürfen Kinder des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 24, 119 [144]). Diese Unterstützungsleistung liefert auch der erzieherische Kinder- und Jugendschutz – etwa auf Ebene der

»Sexualpädagogische Bildungsarbeit ist kein ideologisch motiviertes Projekt, sondern eine fachlich fundierte, gesetzlich verankerte und historisch gewachsene Praxis.«

sexuellen Bildung. Hiermit bedienen Fachkräfte nicht nur das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch das Wächteramt des Staates. Dieses besagt, dass der Staat darauf zu achten hat, dass das Recht auf Pflege und Erziehung Kindeswohlgebunden ausgeübt wird.

Prävention als staatlicher Schutzauftrag

Ganz wichtig: Das staatliche Wächteramt umfasst nicht nur Maßnahmen bei akuter Gefährdung, sondern auch einen präventiven Auftrag. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu stärken, Risiken vorzubeugen und ihre Entwicklung zu fördern. Die Fachliteratur spricht daher vom „präventiven Wächteramt“ – ein Konzept, das auf Früherkennung, Resilienzförderung und Partizipation setzt (vgl. Kunkel/Kepert, Rn. 10).

Gesetzlich konkretisiert wird dieser Auftrag auch in § 14 SGB VIII: Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen befähigen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, verantwortungsvoll zu handeln und ihre Rechte wahrzunehmen. Präventive Maßnahmen – wie altersgerechte Aufklärung, Förderung der Selbstwahrnehmung und Stärkung der Selbstbestimmung – stehen dabei im Zentrum. § 14 SGB VIII ist somit nicht nur ein ergänzendes Angebot, sondern zentraler Ausdruck staatlicher Schutzverantwortung.

Sexuelle Bildung als Befähigungsauftrag

Sexuelle Bildung ist im Rahmen des § 14 SGB VIII ausdrücklich als Teil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verankert – gleichrangig mit Themen wie Medienbildung, Sucht- und Extremismusprävention. Ziel ist es nicht nur, junge Menschen dazu zu befähigen, sich selbst zu schützen, sondern auch in ihren Lebenswelten auf allen Ebenen Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber anderen zu erlernen. Dieser Bildungsauftrag spiegelt sich in Teilen bereits in § 1 Abs. 1 SGB VIII wider: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Demokratisch legitimiert

Sexualpädagogische Bildungsarbeit ist kein ideologisch motiviertes Projekt, sondern eine fachlich fundierte, gesetzlich verankerte und historisch gewachsene Praxis. Erste Konzepte lassen sich bereits in der Weimarer Republik nachweisen (vgl. Nikles, 2015). Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) 1990 wurde der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bereits als eigenständiges Aufgabenfeld mit einem klar präventiven, ressourcen- und beteiligungsorientierten Ansatz etabliert. Auch im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist schon seit 1993 in den §§ 1–4 gesetzlich verankert, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf altersgerechte Informationen zu Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft haben. § 1 SchKG spricht explizit davon, dass die Bundeszentrale für gesund-

heitliche Aufklärung – in Zusammenarbeit mit Ländern und Beratungsstellen – Konzepte zur Sexuaufklärung entwickeln soll, die auf unterschiedliche Alters- und Personengruppen abgestimmt sind.

Gerade angesichts wachsender gesellschaftlicher Polarisierung ist es umso wichtiger, sich auf diese rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards zu besinnen – als Beitrag zu einer demokratischen, offenen und kindgerechten Gesellschaft. Sexualpädagogik bzw. sexuelle Bildung ist keine Bedrohung, sondern Ausdruck einer zivilisatorischen Errungenschaft.

Kinderschutz braucht sexuelle Bildung

Die Verbindung von Kinderschutz und sexueller Bildung steht für ein umfassendes Verständnis von Schutz. Der Satz „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid geben“ bringt die Bedeutung von Wissen und Sprache für den Selbstschutz treffend auf den Punkt. Wenn Kinder in der Lage sind, Körperteile – auch im Intimbereich – zu benennen, können sie über Bedürfnisse, Unwohlsein und Grenzverletzungen sprechen. Wer hingegen sexuelle Aufklärung verhindert oder diskreditiert, fördert das Entstehen von Tabuzonen. Kindern wird dadurch – oft unausgesprochen – signalisiert, dass sie nicht über ihren Körper sprechen dürfen. Das Schweigen wird zur Gefahr: Kinder, deren Grenzen verletzt werden, bleiben sprachlos – aus Angst, aus Scham oder aus Unwissenheit. Sexualpädagogik setzt genau hier an: Sie vermittelt Wissen, stärkt die Persönlichkeit und fördert einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Beziehung. Sie bezieht Vielfalt, individuelle Grenzen, gesellschaftliche Machtverhältnisse und sexualisierte Gewalt mit ein – und leistet dadurch einen aktiven Beitrag zur Gewaltprävention (vgl. Henningsen/Beck 2014). Die seit Februar 2025 in Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) umbenannte Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betont: Kinder sollen durch sexuelle Bildung lernen, ihre Sexualität zu verstehen, erfüllende und sichere Beziehungen zu gestalten und verantwortungsvoll mit sich und anderen umzugehen (BZgA 2011: 22). Sexualpädagogik ist deshalb kein „Nice-to-have“, sondern eine grundlegende Voraussetzung für Prävention, Selbstschutz und eine kindgerechte Entwicklung. Sie ist integraler Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes.

Literaturverzeichnis

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Standards für die Sexuaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Köln 2011.

Henningsen, A./Beck, M.: Sexuelle Bildung und ihr gewaltpräventiver Charakter in der Kindertagesstätte, in: Frühe Kindheit Heft 03/ 2014, 14–21. Berlin 2014.

Kunkel, P./Kepert, J.: § 1 SGB VIII, in: Kunkel, P./Kepert, J./Pattar, K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage. Baden-Baden 2022.

Nikles, B.: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. KJUG 2/2025, S. 35 – 40. Online verfügbar unter: www.kjug-zeitschrift.de/de/Ausgabe/2015-2.



Dr. Nadine Jastfelder (PsG.nrw)



Britta Schülke (AJS)



Jelena Wachowski (AJS)